

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Bauvorhaben:

Straßenausbau Schiller-, Goethe- und Dr. Avenarius-Herborn Straße; Straßenbauarbeiten.

2. Vergabestelle:

VG-Verwaltung Sprendlingen-Gensingen im Auftrag der VG Gau-Algesheim
Zentrale Vergabestelle, Zimmer 120, 1. OG,
Elisabethenstraße 1, 55576 Sprendlingen
Telefon: 06701/201-129
Telefax: 06701/2019-129
E-Mail: vergabestelle@vg-sg.de

3. Bauherr:

Stadt Gau-Algesheim, vertreten durch Stadtbürgermeister Michael König

4. Auskunft erteilt:

Vergabestelle gem. Ziffer 2

5. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabenummer: 2025-34-031

6. Elektronisches Vergabeverfahren:

Vergabeplattform Kommunen Rheinland-Pfalz, <https://rlp.vergabekom-munal.de>

7. Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

8. Ort der Ausführung:

Schiller-, Goethe- und Dr. Avenarius-Herborn Straße der Stadt Gau-Algesheim

9. Art und Umfang der Leistung:

Entsorgung gefährlicher Abfall – Aufbruch bit. Oberbau mit anhaftendem Schotter/Auffüllungen 3850 t

Entsorgung nicht gefährlicher Abfall – Boden 3875 t

Dränbeton als hydr. Tragschicht in Gehwege einbauen 2180 m²

Asphalttragschicht herstellen f. vollgebundenen Oberbau 1850 m²

Asphaltdeckschicht herstellen 1850 m²

Betonsteinpflasterdecke herstellen 2990 m²

Vollrinnenplatten setzen 1050 m

Borde aus Beton setzen 411 m

10. Aufteilung in Lose: nein

11. Ausführungsfristen

Beginn: 15.01.2026

Ende: 31.12.2028

12. Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

13. Nebenangebote sind zugelassen.

14. Anforderung der Vergabeunterlagen:

kostenlos auf der Vergabeplattform gem. Ziffer 6, eine Zusendung in Papierform erfolgt nicht.

15. Schutzgebühr: keine

16. Angebotsfrist:

Angebote können bis zur Eröffnung gem. Ziffer 22 eingereicht werden.

17. Sprache:

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

18. Zuschlagskriterien: Preis

19. Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben:

Bei der Bewertung der Angebote ist im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Unternehmen bevorzugt der Zuschlag zu erteilen, das Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an der beruflichen Erstausbildung beteiligt. Diese Kriterien sind im Angebot durch eine Eigenerklärung nachzuweisen. Eine Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn eines der gleichwertigen Angebote von einem ausländischen Bieter abgegeben wurde.

20. Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen:

Bei der Bewertung der Angebote ist im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Unternehmen bevorzugt der Zuschlag zu erteilen, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Verhältnis zu d mitbietenden Unternehmen einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten ausweist oder Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben durchführt. Diese Kriterien sind im Angebot durch eine Eigenerklärung nachzuweisen. Eine Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn eines der gleichwertigen Angebote von einem ausländischen Bieter abgegeben wurde.

21. Anschrift für die Abgabe der Angebote:

elektronisch über die Vergabeplattform gem. Ziffer 6 oder schriftlich an die Vergabestelle gem. Ziffer 2

22. Angebotseröffnung:

04.11.2025, 10:00 Uhr

VG-Verwaltung Sprendlingen-Gensingen

Besprechungsraum 1. OG, Elisabethenstraße 1, 55576 Sprendlingen

Bei der Eröffnung dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

23. Geforderte Sicherheiten:

- für Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt;

- für Mängelansprüche 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)

24. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

gemäß VOB/B

25. Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis gem. § 6a VOB/A: Angaben zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit:

- den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal,
- die Eintragung in das Berufsregister, sowie Angaben,
- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

26. Ablauf der Bindefrist:

24.12.2025

27. Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Kommunalaufsicht

Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim am Rhein



Ortsgemeinde

Bubenheim

www.bubenheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 08. Oktober 2025, um 20:00 Uhr findet im Rathausaal des Rathauses Bubenheim, Hauptstraße 39, Bubenheim eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Ortsgemeinde Bubenheim statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- Empfehlungen des Beirates für Belange behinderter Menschen
- Behinderten Parkplätze -
- Verkehrsangelegenheiten
- Beratung weitere Vorgehensweise Sanierung Dr. Fritz-Bockius-Str / Weedestr.
- Sanierung Dr. Walter-Zoth-Hütte
- Vergaben
- Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil:

- Bauangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Ortsgemeinde Bubenheim, den 29.09.2025

gez. Thomas Hammann, Ortsbürgermeister

Diese Sitzung finden Sie auch in unserem Ratsinformationssystem unter www.vg-gau-algesheim.de/ris.



Stadt

Gau-Algesheim

www.gau-algesheim.de

Vollzug des Baugesetzbuches

Bebauungsplan „Ockenheimer Straße“

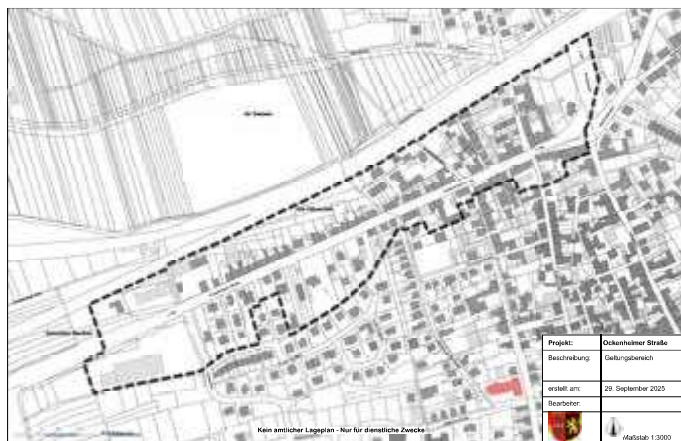
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB

Der Stadtrat Gau-Algesheim hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ockenheimer Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Verfahren wird als zweistufiges Regelverfahren durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2(1) BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

In Flur 1: 531, 532/2, 536, 538/1, 546, 548/1, 803/1, 806/2, 807, 808, 810/1, 811, 812/1, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825/1, 825/2, 827/1, 827/3, 827/6, 827/7, 827/8, 827/9, 827/10, 827/14, 827/15, 828/4, 828/5, 828/6, 828/7, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837/4, 839, 840, 841, 842, 843/1, 845, 846, 847/1, 847/2, 847/3, 847/4, 847/5, 847/6, 847/8, 847/9, 847/10, 847/11, 847/12, 847/13, 848/1, 852/3, 852/4, 853/4, 853/5, 853/6, 854/2, 855/1, 855/2, 856/2, 857/3, 858/2, 859/1, 859/2, 859/4, 860/1, 861/2, 862/2, 862/7, 862/8, 862/10, 862/13, 863/2, 883/19, 970/1, 970/2, 970/5, 971 tlw., 972 tlw., 974 tlw., 991, 993, 994, 996/1, 996/2, 1001/3, 1001/4, 1001/5, 1001/6, 1006/1 sowie in Flur 10: 52/1, 60/1, 62/1, 63/2, 63/3, 64/2, 64/3, 65/2, 67/1, 67/4 tlw., 68/3, 68/4, 70/2, 70/3, 70/4, 73/1, 73/2, 73/3, 74/2, 97/1, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/6, 98/7, 98/8, 99/1, 99/2, 99/3, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 102/1, 102/2, 102/3, 102/5, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 102/12, 104/3, 106/3, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 112/1, 113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 113/6, 114/2, 114/3, 115/1, 117/3 tlw., 118/2, 118/4 tlw., 119/2, 119/3, 119/5, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 123, 124/1, 124/2, 125, 126/1, 127/1, 128/5, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131/1, 132, 133/1, 133/2, 133/3, 134/2, 134/3, 136/1 tlw., 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 627/5 tlw., 641, 643/4, 643/5, 647 tlw., 648/1 tlw., 673, 674, 897, 898, 899.

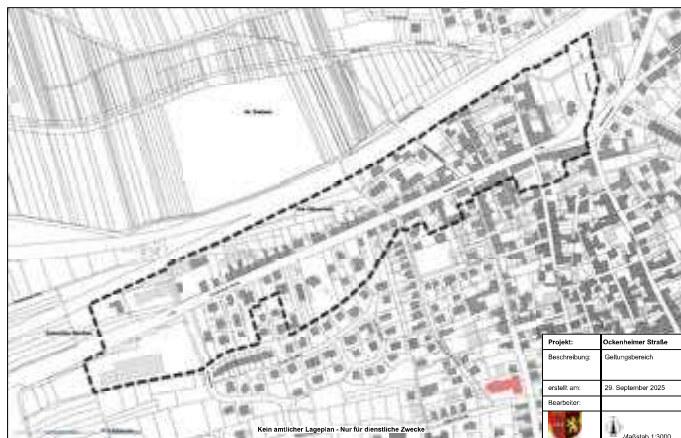
Die nachfolgende Skizze zeigt den Umgriff des Bebauungsplans. Sie dient der Übersicht und entfaltet keine Rechtskraft.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein externes Planungsbüro beauftragt.

Gau-Algesheim, 02.10.2025
 Stadtbürgermeister König

Satzung der Stadt Gau-Algesheim über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ockenheimer Straße“



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 24.09.2025 die folgende Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ockenheimer Straße“ beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Ockenheimer Straße“ liegenden Grundstücke (siehe Anlage).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, nicht durchgeführt werden,
- bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Das Einvernehmen der Stadt Gau-Algesheim ist hierzu erforderlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baulichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Außerkraftsetzung

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Bekanntmachung. Diese Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Falls besondere Umstände es erfordern, kann die Geltungsdauer nochmals bis zu einem Jahr verlängert werden.

Ausgefertigt: Gau-Algesheim, 26.09.2025

König

-Stadtbürgermeister-

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 GemO (Gemeindeordnung) des Landes Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde

Nieder-Hilbersheim

www.nieder-hilbersheim.de

Ortsbürgermeister: Bernd Lenhart

Hauptstraße 45 • 55437 Nieder-Hilbersheim,
 Tel. 0 67 28 / 2 49 • E-Mail: ob@nieder-hilbersheim.de
 Sprechzeiten: montags von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 06. Oktober 2025, um 20:00 Uhr findet im Sitzungsraum in der Zehntscheune, Kapellenstraße 20, Nieder-Hilbersheim eine nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Nieder-Hilbersheim statt.

Tagesordnung

- Bauangelegenheiten
- Mitteilungen gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Beantwortung von Anfragen gemäß § 19 Geschäftsordnung

Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim, den 29.09.2025
 gez. Bernd Lenhart, Ortsbürgermeister

Diese Sitzung finden Sie auch in unserem Ratsinformationssystem unter www.vg-gau-algesheim.de/ris.